



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 8. März 2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza).

vom 6. April 2021

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Sperrbezirk nach Nummer 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 wird aufgehoben.
2. Das Beobachtungsgebiet nach Nummer 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 wird um folgende Gebiete erweitert:

Gemeinde Grande:

Gemeindegebiet östlich der Bundesstraße 404

Gemeinde Trittau:

Gemeindegebiet östlich der Bundesstraße 404

Gemeinde Hohenfelde:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Köthel (Stormarn):

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Hamfelde in Holstein:

Gesamtes Gemeindegebiet

Die für das Beobachtungsgebiet geltenden Schutzmaßregeln (Nummern 21 bis 29) sowie die allgemeinen Bestimmungen (Nummern 30 bis 34) der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 haben weiterhin Bestand.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung

Im Kreis Stormarn wurde am 5. März 2021 in einem Bestand in Hamfelde (Stormarn) der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Per Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 wurden die in der Geflügelpest-Verordnung vorgegebenen Restriktionszonen eingerichtet.

Nachdem am 5. März 2021 das gehaltene Geflügel des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt worden ist und die Maßnahmen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung am 1. April 2021 abgeschlossen worden sind (im Fall der Untersuchungen mit negativen Ergebnissen), muss nunmehr der Sperrbezirk aufgehoben und in das Beobachtungsgebiet aufgenommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Aufhebung des Sperrbezirks für dieses Gebiet die Regelungen des Beobachtungsgebietes.

Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung wird mit dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung vom 8. März 2021 entsprechend geändert.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt für die Anordnungen Nummer 1 und 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung bzw. Änderung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Außerdem wäre es nicht hinnehmbar, wenn bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens die notwendigen Änderungen ausgesetzt werden müssten und das etwaige Erlöschen der Tierseuche nicht festgestellt werden könnte. Zudem müssten die Schutzmaßnahmen in einem solchen Fall länger als notwendig aufrechterhalten werden.

Das Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter in den Restriktionsgebieten überwiegt in diesem Fall etwaige Einzelinteressen.

Hinweise

Kartografische Darstellung

Die durch Anordnung Nummer 2 erweiterte Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Kontakt

Bei Verdachtsmeldungen oder Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der E-Mail-Adresse veterinaerwesen@kreis-stormarn.de bzw. Telefonnummer 04531 160-1324.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

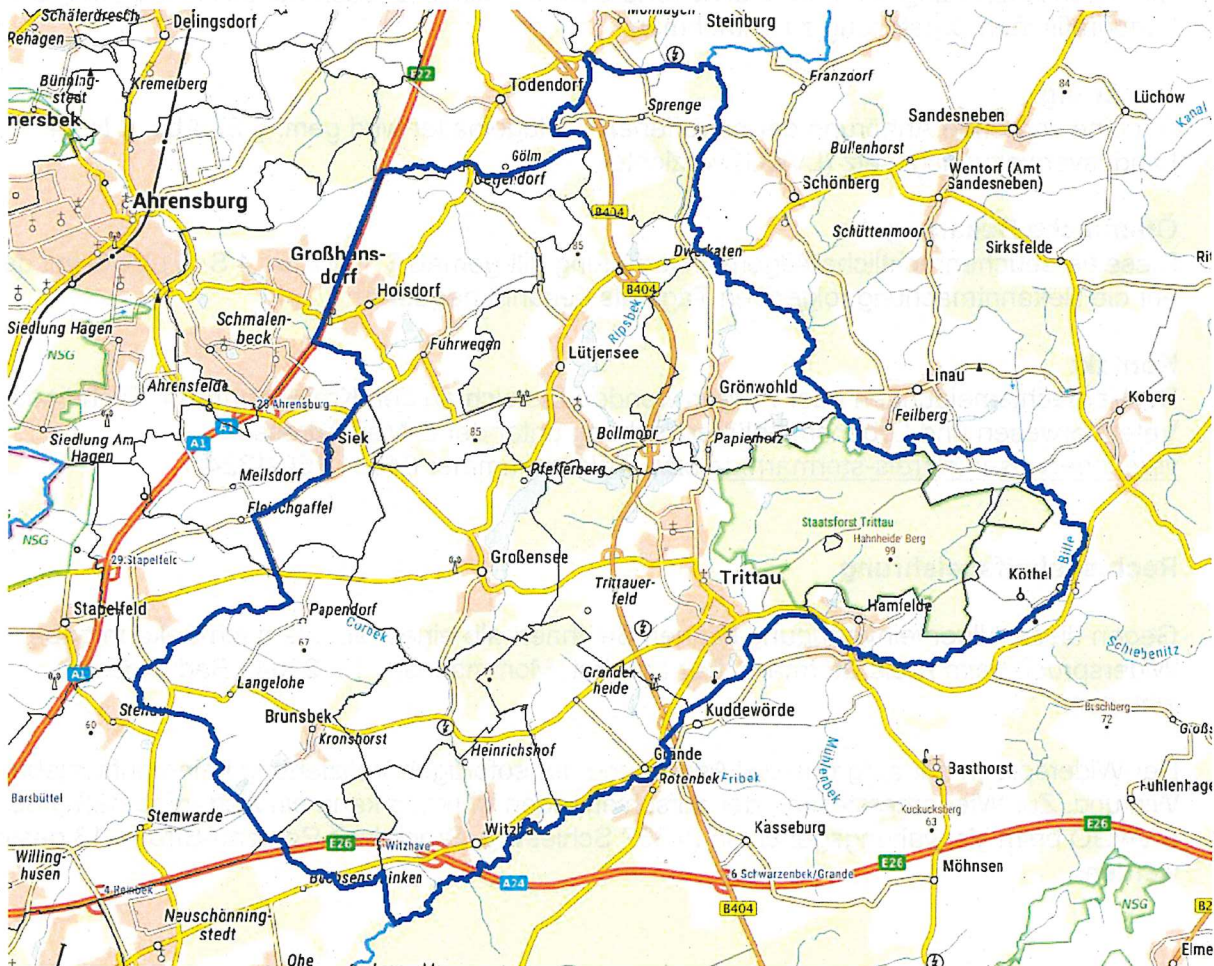
Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 6. April 2021

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**


Im Auftrag
Heilkenbrinker
Amtstierarzt

Anhang
Kartographische Darstellung des erweiterten Beobachtungsgebietes
Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 6. April 2021



- Beobachtungsgebiet
- Kreise
- Gemeinden